

Übersicht BTHG – Änderungen zum 01.01.2017 nach Bereichen:

Bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes bzw. zum 01.01.2017 erfolgen gesetzliche Änderungen. In diesem Beitrag informieren wir Sie über praxisrelevante Änderungen – unterteilt nach Bereichen:

I. Allgemein, insbes. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

- für die Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe wird ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag iHv. 25.000 EUR berücksichtigt, § 60 a SGB XII (Art. 11 BTHG)
- für die Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Pflege wird ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag iHv. 25.000 EUR berücksichtigt, sofern dieser Betrag überwiegend als Einkommen aus (nicht-)selbständiger Tätigkeit während des Leistungsbezugs erworben worden ist, § 66 a SGB XII (Art. 11 BTHG)
- Erhöhung der Vermögensfreigrenzen in der Sozialhilfe von 2.600 EUR auf 5.000 EUR (der genaue Zeitpunkt ist noch unklar, weil die Anhebung durch eine Rechtsverordnung umgesetzt werden muss)
- Werkstattbeschäftigte profitieren von einem höheren Freibetrag bei der Anrechnung des Werkstattentgelts auf die Grundsicherung, § 82 Abs. 3 SGB XII (Art. 11 BTHG): Der Freibetrag wird von 25 auf 50 Prozent erhöht.
- Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe (bis 2019) und der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag iHv. 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit des Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der RBS 1 nach der Anlage zu § 28, § 82 Abs. 3 a SGB XII (Art. 11 BTHG)
- Einführung des neuen Merkmals „TBI“ für „taubblind“ im Schwerbehindertenausweis, § 3 SchwbAwV (Art. 18 BTHG)
- die persönlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkmals „aG“ werden im SGB IX neu festgelegt, § 146 Abs. 3 SGB IX (Art. 2 BTHG) => das Merkmal im Schwerbehindertenausweis berechtigt zum Parken auf einem Behindertenparkplatz

II. Wohnen und Betreuung (Einrichtungen und Dienste)

- § 75 Abs. 2 SGB XII wurde zum Schutz des von den Diensten und Einrichtungen betreuten Personenkreises angepasst: dort dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die nicht wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit verurteilt worden sind

=> die Träger sollten sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor Einstellung/Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. während der Beschäftigungsdauer ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen lassen

- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in die Hilfe zur Pflege
- i.Ü. keine Änderungen: die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen erfolgt erst zum 01.01.2020 mit der Neufassung von SGB IX, Teil 2
- das Vertragsrecht wird i.Ü. ebenfalls erst im Jahr 2020 geändert

III. Arbeit/WfbM

- das Arbeitsförderungsgeld von bisher 26 EUR wird verdoppelt => Werkstattbeschäftigte erhalten künftig ein Arbeitsförderungsgeld iHv. 52 EUR/Monat; gleichzeitig wird der Betrag des Arbeitsentgeltes, bis zu dem Arbeitsförderungsgeld gezahlt wird, entsprechend um 26 EUR auf nunmehr 351 EUR angehoben
- Anerkennung eines Mehrbedarfes für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in den Werkstätten: 2,10 EUR/Mittagessen in der WfbM (3,10 EUR/Mittagessen abzgl. 1 EUR Eigenbeteiligung)

(Anm.: Die Umsetzung zum 01.01.2017 ist noch fraglich. Auf Anfrage teilte das BMAS mit, dass die im BTHG-Entwurf vorgesehene Inkrafttreten des Mehrbedarfs mit Eigenbeteiligung tatsächlich zur Frage nach Übergangsregelungen oder Alternativen für das Inkrafttreten geführt hat. Die Länder hatten darauf hingewiesen, dass überall dort, wo das Mittagessen der Eingliederungshilfe zugeordnet ist, das Mittagessen in die Verträge zwischen SGB XII-Träger und Werkstattträger einbezogen ist und deshalb die bestehenden Verträge geändert werden müssen. Dies ist nach Auffassung des BMAS nicht zum 01.01.2017 umsetzbar. Zudem stehe die Zuordnung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt. Da die damit in Zusammenhang stehenden Regelungen erst zum 01.01.2017 in Kraft treten, setzt sich das BMAS dafür ein, dass durch einen Änderungsantrag das Inkrafttreten des Mehrbedarfs und damit auch der Eigenbeteiligung auf den 01.01.2020 verschoben wird)

- Frauenbeauftragte in der WfbM: Aus dem Kreis der Werkstattbeschäftigten wählen behinderte Frauen in jeder Werkstatt mindestens eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin, vgl. § 139 Abs. 5 SGB IX (Art. 2 BTHG)
- es werden Mitbestimmungsrechte von Werkstattträtern und Frauenbeauftragten in der Werkstattverordnung festgeschrieben, § 14 WVO, § 5 WMVO (Art. 18 und 22 BTHG) => kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Arbeitnehmerinnen und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Betriebs- oder Personalrat oder einer sonstigen Mitarbeitervertretung sind oder sein sollten, entscheidet die Vermittlungsstelle
- die Zusammensetzung der Vermittlungsstelle ist in § 6 WMVO geregelt (§ 6 WMVO, Art. 22 BTHG)

- die Zahl der Mitglieder des Werkstattrates wird erhöht: bei Werkstätten mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten besteht der Werkstattrat künftig aus bis zu 13 Mitgliedern, § 3 WMVO (Art. 22 BTHG)
- nicht nur der Vorsitzende auch der Vertreter haben Anspruch auf Freistellung von der Tätigkeit, § 37 Abs. 3 WMVO (Art. 22 BTHG)
- Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen wird von 10 auf 15 Tage je Amtszeit erhöht, § 17 Abs. 4 WMVO (Art. 22 BTHG)
- die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt, § 39 Abs. 3 WMVO (Art. 22 BTHG)

IV. Kindheit und Jugend

- keine Änderungen; die Frühförderverordnung wird erst zum 01.01.2018 geändert
- die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden erst zum 01.01.2020 neu gefasst; dann erfolgt i.Ü. auch die Klarstellung, dass die Hilfen zu einer Schulbildung die Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form einschließen, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden, § 112 SGB IX (Art. 1 BTHG)

gez. Esser
 Referat Recht
 (Stand: 15.12.2016/Angaben ohne Gewähr)